

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



17. Jahrgang

Bernburg (Saale), 11. Januar 2023

Nummer 03

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

Wirtschaftsplan 2023

- Beschluss 583/22 der 126. Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 12.12.2022
- Wirtschaftsplan 2023
- Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes
- Auszug aus der aufsichtsbehördlichen Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises vom 04.01.2023

Der Wirtschaftsplan 2023 ist als Anhang beigefügt.

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

Wirtschaftsplan 2023

- **Beschluss 583/22 der 126. Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 12.12.2022**
- **Wirtschaftsplan 2023**
- **Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes**
- **Auszug aus der aufsichtsbehördlichen Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises vom 04.01.2023**

Der Wirtschaftsplan 2023 ist als Anhang beigefügt.

Wirtschaftsplan 2023

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 45, 100 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes am 12.12.2022 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen:

Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen, die Jahresabschlussprüfung und Entlastung erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verbandssatzung des AZV „Saalemündung“ vom 12.12.2017 (Amtsblatt für den Salzlandkreis 11. Jahrgang / Nr. 49 / 19.12.2017), in der zur Zeit geltenden Fassung, sofern diese Bestimmungen nicht den Regelungen des GKG-LSA und dem KVG LSA widersprechen.

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan

die Erträge	10.277.000 €
die Aufwendungen	10.277.000 €
das Jahresergebnis	0 €

im Vermögensplan

die Einnahmen	13.346.700 €
die Ausgaben	13.346.700 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **4.671.006 €** festgesetzt.

Der Betrag, in dessen Höhe Verpflichtungen zu Lasten künftiger Wirtschaftsjahre im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf **3.700.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.649.900 €** festgesetzt.

Zur Deckung des Liquiditätsbedarfs erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage für die Schmutzwasserbeseitigung, aufgrund des Finanzierungsbedarfes aus Vorjahresverlusten, der nicht durch sonstige Einnahmen und spezielle Entgelte gedeckt werden kann. Der Gesamtumlagebetrag 2023 wird gemäß § 13 Abs. 1, 2 GKG-LSA, § 13 EigBG LSA und § 14 der Verbandssatzung in Höhe von **0 €** festgesetzt.

Der Stellenplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird auf

Beamte	2 Stellen
Beschäftigte	32 Stellen

festgesetzt.

Ermächtigungen für Investitionen bleiben entsprechend § 19 Abs. 2 KomHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Aufwendungen werden gemäß § 18 Abs. 2 KomHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit sie sachlich zusammenhängen.

Der Wirtschaftsplan tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Calbe (Saale), den 12.12.2022


Schenk
Verbandsgeschäftsführerin



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 108 Abs. 2 und § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises unter Az. 10.15.1.08-Be-1995/22 am 04.01.2023 erteilt worden. Der Wirtschaftsplan liegt nach § 18 Abs. 2 Satz 3 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ vom 12.01.2023 bis 20.01.2023 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ (Zimmer 12), in Calbe (Saale), Breite 9, zu folgenden Dienstzeiten

Montag	9.00 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Calbe (Saale), den 09.01.2023


Schenk
Verbandsgeschäftsführerin



Auszug aus der aufsichtsbehördlichen Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises vom 04.01.2023

„Zum Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ für das Wirtschaftsjahr 2023 ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Die Genehmigung des mit Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 583/22 unter Punkt 2 festgesetzten Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von **4.671.006 EUR** wird erteilt.
2. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den unter Punkt 3 des Beschlusses Nr. 583/22 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **3.700.000 EUR**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird erteilt.“